

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Sonnabend, den 28. December 1867.

52.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **A. Lorenz.**

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten. Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g

der Königl. Brandversicherungs-Commission vom 17. December 1867.

Nach einer von dem Königlichen Ministerium des Innern erhaltenen Anweisung wird in Gemäßheit der Vorschrift in § 29 der zum Brandversicherungsgesetz gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 20. October 1862 das betheiligte Publikum vorläufig davon in Kenntniß gesetzt, daß die Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig, nachdem dieselbe einen die Ueberführung ihres Versicherungsgeschäfts auf die laut Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Juli dieses Jahres — No. 188 der Leipziger Zeitung — neu concessionierte Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank zu Essen bezweckenden Vertrag eingegangen, die allmähliche Einstellung des eigenen Geschäftsbetriebs beschlossen hat.

Dabei wird auf die Bestimmung in § 30 der obgedachten Verordnung verwiesen, daß die laufenden Versicherungen wider Willen der Versicherten weder einseitig aufgehoben, noch einer andern Privatversicherungsanstalt überwiesen werden dürfen, es aber ebensowenig den Versicherten erlaubt ist, vor ordnungsmäßig erfolgter Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu einer andern Versicherungsanstalt überzutreten.

Die Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig bleibt wegen aller nicht im gegenseitigen Einverständnis gelösten Verbindlichkeiten bis zu deren Erlöschen verhaftet, und ihre vollständige Liberation tritt den Verwaltungsbehörden gegenüber erst mit der Zurücknahme der Concession nach beigebrochtem Nachweise der Erledigung aller Verpflichtungen ein.

Dresden, den 17. December 1867.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Oberländer.

Rudolph.

B e k a n n t m a c h u n g

die künftige Erhebung der innerhalb des Ressorts des Kriegsministeriums ausgesetzten, zeitlich bei dem Finanzzahlamte ausgezahlten Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen bei dem Kriegszahlamte betr., vom 19. Decbr. 1867.

Nachdem die Einrichtung getroffen worden ist, daß vom 1. Januar 1868 an alle Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen, die, von dem Kriegsministerium angewiesen, bisher bei dem Finanzzahlamte ausgezahlt worden sind, nicht weiter bei letzterem, sondern bei dem Kriegszahlamte, verabreicht werden, so wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom genannten Zeitpunkte an alle Diejenigen, welche innerhalb des Ressorts des Kriegsministeriums und in Folge einer Anweisung des letztern Wartegelder, Pensionen, oder Unterstützungen zeitlich bei dem Finanzzahlamte ausgezahlt erhalten haben, wegen fernerer Erhebung derselben an das Kriegs-